

Satzung

des Turn- und Sportverein Sülfeld e.V. von 1913

§ 1

Name und Sitz

Der am 08. Juli 1913 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Sülfeld e.V. (TSV Sülfeld e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg, OT Sülfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfsburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind „ grün-weiß“.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben erfüllt der Verein durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe sowie durch Veranstaltungen auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zur Förderung der Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder in Höhe der Ehrenamtspauschale.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine solche Vergütung trifft der geschäftsführende Vorstand. Diesbezüglich sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand bei folgenden Sachverhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
- Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- Wegen unehrenhafter Handlungen
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied innerhalb von 7 Tagen durch Einschreiben zuzustellen. Vom Tage der Zustellung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Innerhalb von 14 Tagen kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstands oder des Vereinsrats durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für sonstige Verdienste und Leistungen können Auszeichnungen erfolgen, die in der Geschäftsordnung geregelt sind.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag wird jährlich, halb- oder vierteljährlich im Voraus erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Mitglieder, die über kein Konto verfügen, haben den Beitrag spätestens am letzten jeden Kalendermonats auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

In den Abteilungsversammlungen ist bei allen Wahlen jedes Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Bei Jugendversammlungen der Abteilungen, bzw. Versammlungen von Abteilungen in denen fast ausschließlich Jugendliche tätig sind, sind alle Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt.

In der Mitgliederversammlung steht das Stimmrecht nur volljährigen Mitgliedern zu.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Vereinsrat
- die Kassenprüfer

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand, der Vereinsrat und die Kassenprüfer erstatten einen mündlichen Bericht.

Die Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantrag hat.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse oder in den digitalen Medien des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

§10

Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung, der Satzung der Sportverbände, den gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

Der Vorstand, dessen Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt werden, setzt sich zusammen aus:

	<u>Gruppe</u>
1. Vorsitzender	a
2. Vorsitzender	b
Schriftführer	a
Geschäftsführer	b
Schatzmeister	a
Stellvertretender Schatzmeister	b
Pressewart	a

Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung im Amt, auch wenn zuvor das Geschäftsjahr abläuft.

Die Neuwahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Jahren. Die in der Gruppe a) aufgeführten Vorstandmitglieder werden in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl, die in der Gruppe b) aufgeführten Vorstandmitglieder in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch besetzen.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten durch den

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Geschäftsführer.

Dazu genügt auch die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandmitglieder.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

Der erweiterte Vorstand kann darüber hinaus vom Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten hinzugezogen werden.

§ 12

Vereinsrat

Der Vereinsrat besteht aus mindestens 3 höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Er wird aufgrund eines vom Vorstand eingebrachten Vorschlages von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vereinsrates wählen aus ihrer Mitte den Sprecher. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

Dem Vereinsrat obliegt

- Beschlussfassung über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes
- Beratung des Vorstandes in allen Fragen von besonderer Bedeutung, die über den Rahmen laufender Geschäfte hinausgehen
- Einbringen von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Sprecher des Vereinsrates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter und / oder Mitgliedern, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter usw. werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die

Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Einmal jährlich ist vor der Mitgliederversammlung eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Das Ergebnis von Wahlen ist zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung und zur Abwicklung des allgemeinen Geschäftsbetriebes gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer werden für drei Jahre gewählt. Dabei wird jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt.

§ 16

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wolfsburg.

§ 19

Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung, die diese Satzung beschließt, wählt nach deren Beschlussfassung die neuen Vorstandsmitglieder gemäß § 10 dieser Satzung.

Die Vorstandsmitglieder, deren Ämter nach § 10 dieser Satzung wegfallen, scheidern mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung aus dem Vorstand aus.

Die im letzten Jahr gewählten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1990 genehmigt sowie

von der Mitgliederversammlung am 21. Januar 2023 in den § 2 und § 9 geändert und genehmigt.

Wolfsburg-Sülfeld, den 21. Januar 2023

gez. R. Arndt

1. Vorsitzender

gez. B. Adolph

Geschäftsführer